



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 12  
Bayreuth, 25. November 2013

Seite 135

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Zweite Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Therme Obersees für das Haushaltsjahr 2013 ..... 136

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5);  
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost für das Haushaltsjahr 2013 ..... 137

### Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Staatlichen Berufsschule in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen für das Haushaltsjahr 2013 ..... 138

Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf "Medientechnologie Siebdruck/Medientechnologie Siebdruck" ..... 139

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Bayreuther Energie- und Wasserversorgungs-GmbH ..... 139

Immissionsschutz;  
Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken in Oberfranken ..... 140

### Bezirksangelegenheiten

1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" vom 9. Dezember 2004 ..... 140

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken ..... 141

### Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung ..... 142

**Buchanzeigen** ..... 145

**Nachruf** ..... 146

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512.02 b - 1/13

### Zweite Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Therme Obersees für das Haushaltsjahr 2013

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Therme Obersees hat am 11. September 2013 die zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 Nr. 12 - 1512.02 b - 1/13 die Erhöhung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Therme Obersees von 700.000,00 € um 900.000,00 € auf 1.600.000,00 € gem. Art. 88 Abs. 5, Art. 71 Abs. 2 und Art. 68 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die zweite Nachtragshaushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die zweite Nachtragshaushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bayreuth, Zi.Nr. 222, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Bayreuth, 6. November 2013  
Regierung von Oberfranken  
H ü m m e r  
Abteilungsleiter

### Zweite Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Therme Obersees einschließlich des Eigenbetriebs Therme Obersees für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund Art. 40 Abs. 2, 41 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 88 der Gemeindeordnung

(GO), der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und § 10 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Therme Obersees folgende zweite Nachtragshaushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte zweite Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	ver- min- dert um €	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nun- mehr € verändert
1. im Er- folgsplan der Ge- samtbe- trag der Erträge der Ge- samtbe- trag der Aufwen- dungen				
2. im Ver- mögens- plan die Ein- nahmen und Aus- gaben	900.000,00		1.922.000,00	2.822.000,00

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 700.000,00 € um 900.000,00 € erhöht und damit auf 1.600.000,00 € neu festgesetzt.

#### § 3

Diese zweite Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Bayreuth, 17. Oktober 2013  
H ü b n e r  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 O

### Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost für das Haushaltsjahr 2013

#### Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 9. Oktober 2013 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat am 24. Juli 2013 die Haushaltssatzung für das Jahr 2013 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2013 nicht enthalten.

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost, Stadt Hof, Rathaus, Zi.Nr. 128, Klosterstraße 1, 95028 Hof, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 23. Oktober 2013  
Regierung von Oberfranken  
E n g e l  
Abteilungsleiter

#### Haushaltssatzung 2013 des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost (Region 5) für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund § 10 Abs. 1 Nr. 4 a) der Verbandssatzung vom 4. August 2006 (OFrABI Folge 8/2006 vom 24. August 2006) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1

des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I) sowie Art. 10 Abs. 3 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	68.600,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	7.120,00 €
ab.	

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Hof, 24. Juli 2013  
Regionaler Planungsverband  
Oberfranken-Ost  
Dr. Harald F i c h t n e r  
Verbandsvorsitzender

## Schulen

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
der Staatlichen Berufsschule  
in Stadt und Landkreis Hof mit  
angeschlossenen Berufsfachschulen  
und Fachschulen  
für das Haushaltsjahr 2013**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Staatlichen Berufsschule in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen hat am 23. Mai 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Gebäude des Landratsamtes Hof, Zi.Nr. 240, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 15. Oktober 2013  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Brosig  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
der Staatlichen Berufsschule  
in Stadt und Landkreis Hof mit  
angeschlossenen Berufsfachschulen  
und Fachschulen  
für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO, Art. 57 ff. LKrO und §§ 17, 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband der Staatlichen Berufsschule in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	2.841.718,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	230.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach §§ 18 Abs. 1 und 19 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckter Finanzbedarf wird wie folgt festgesetzt:

- |                                |                |
|--------------------------------|----------------|
| a) für den Verwaltungshaushalt | 1.324.068,00 € |
| b) für den Vermögenshaushalt   | 100.000,00 €   |

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung im Verhältnis der Zahl der Schüler wie folgt festgesetzt:

- |                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| a) Verwaltungshaushalt:     |              |
| aa) Stadt Hof (40,17 %)     | 531.878,12 € |
| bb) Landkreis Hof (59,83 %) | 792.189,88 € |
| b) Vermögenshaushalt:       |              |
| aa) Stadt Hof (40,17 %)     | 40.170,00 €  |
| bb) Landkreis Hof (59,83 %) | 59.830,00 €  |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgelegt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Hof, 24. Juni 2013  
Zweckverband Staatliche Berufsschule  
in Stadt und Landkreis Hof  
mit angeschlossenen Berufsfachschulen  
und Fachschulen  
Bernd Hering  
Verbandsvorsitzender

ROF - SG 44 - 5204 - 1 - 13 - 5

**Bildung eines Landesfachsprengels  
für den Ausbildungsberuf  
"Medientechnologe Siebdruck/  
Medientechnologin Siebdruck"**

Die Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 27. September 2013 über die Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf "Medientechnologe Siebdruck/Medientechnologin Siebdruck" an der Städtischen Berufsschule für Druck und Mediengestaltung München wird nachfolgend bekannt gegeben.

Bayreuth, 31. Oktober 2013  
Regierung von Oberfranken  
K e i l  
Ltd. Regierungsschuldirektor

**Rechtsverordnung über die  
Errichtung eines Landesfachsprengels  
für den Ausbildungsberuf  
"Medientechnologe Siebdruck/  
Medientechnologin Siebdruck"**

**Vom 27. September 2013,  
42.1 - 5204 - 1771 - 1/13 - 2**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Für den Ausbildungsberuf "Medientechnologe Siebdruck/Medientechnologin Siebdruck" wird für die Jahrgangsstufen 11 und 12 an der Städtischen Berufsschule für Druck und Mediengestaltung München ein Landesfachsprengel gebildet.

## § 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Auszubildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2013/2014 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

## § 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

## § 4

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2013 in Kraft.

München, 27. September 2013  
Regierung von Oberbayern  
Christoph H i l l e n b r a n d  
Regierungspräsident

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8721.04.1 - 03/2013

**Immissionsschutzrechtliches  
Genehmigungsverfahren  
für die Bayreuther Energie- und  
Wasserversorgungs-GmbH**

**Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Bayreuther Energie- und Wasserversorgungs-GmbH, Birkenstraße 2, 95447 Bayreuth, beabsichtigt, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1293/14 und 2085/2 der Gemarkung Bayreuth (Bayreuth, Kolpingstraße) das vorhandene Heizwerk zu ändern und zu erweitern. Die Maßnahme umfasst den Weiterbetrieb von zwei vorhandenen Dampfkesselanlagen

und die Neuerrichtung zweier mit Erdgas betriebener Blockheizkraftwerke.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 3 e Abs. 1 Nrn. 1 und 2 UVPG ist für das Vorhaben eine so genannte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG erforderlich. Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 12. November 2013  
Regierung von Oberfranken  
Dr. L ö b l  
Abteilungsleiter

Nr. 55.1 - 8744.02 - 2/13

## **Immissionsschutz; Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken in Oberfranken**

### **Bekanntmachung**

Auf Grundlage des § 47 d BImSchG ist für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, mit dem Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Durch die Lärmkartierungsverordnung (34. BImSchV) wird das Ermittlungsverfahren für die Lärmsituation festgelegt. Danach sind bestimmte Lärmpegelbereiche darzustellen und es ist die Anzahl der Menschen innerhalb der jeweiligen Pegelbereiche anzugeben.

Die Bahnstrecken Bamberg-Hof und Lichtenfels-Saalfeld sind bei der Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes erfasst worden. Es wurde ermittelt, dass unter anderem in den Stadt- bzw. Gemeindegebieten folgender Kommunen eine relevante Anzahl von Menschen durch einen erheblichen Lärmpegel belastet ist

- Bad Staffelstein
- Lichtenfels
- Ebensfeld
- Ludwigsstadt
- Steinbach am Wald

Dadurch war die Aufstellung eines Aktionsplanes erforderlich. Die Regierung von Oberfranken hat die Lärmaktionsplanung für die genannten Städte und Gemeinden durchgeführt und abgeschlossen. Die fertigen Lärmaktionspläne können auf der Homepage der Regierung von Oberfranken [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de) unter dem Link "Öffentliche Verfahren" oder direkt unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

[www.regierung.oberfranken.bayern.de/umwelt/laerm/laermaktionsplanung.php](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/umwelt/laerm/laermaktionsplanung.php)

Diese Veröffentlichung dient gleichzeitig der Unterrichtung über die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und die auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen.

Bayreuth, 4. November 2013  
Regierung von Oberfranken  
Dr. L ö b l  
Abteilungsleiter

## **Bezirksangelegenheiten**

GL/5430 - 1/13 - 18

### **1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" vom 9. Dezember 2004**

**Vom 10. Oktober 2013**

Auf Grund von Art. 17 Satz 1, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 689) FN BayRS 2020-4-2-I, erlässt der Bezirk Oberfranken folgende 1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken":

#### § 1

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" vom 9. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) <sup>1</sup>Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb der bisherigen Bezirkskrankenhäu-

ser Bayreuth, Obermain in Ebensfeld, Rehau und Hochstadt am Main einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten, der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. <sup>2</sup>Ferner werden die Pflegeheime des Bezirks Oberfranken und das Soziotherapeutische Förderzentrum und Wohnheim für psychisch Behinderte in Kutzenberg unbeschadet der einheitlichen Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens als selbstständig wirtschaftende Einrichtungen betrieben.

(2) <sup>1</sup>Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern, die Pflege, Versorgung und Unterkunft und Betreuung von Pflegebedürftigen im Sinn des 11. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI), von sogenannten psychiatrischen Pflegepatienten, die die Voraussetzungen für die Pflegestufen 1 bis 3 im Sinne des SGB XI nicht erfüllen sowie die Pflege, Versorgung und Unterkunft und Betreuung von Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII. <sup>2</sup>Das Kommunalunternehmen kann zudem ambulante Leistungen sowie Leistungen der Rehabilitation und Prävention erbringen. <sup>3</sup>Dem Kommunalunternehmen werden darüber hinaus die Aufgaben des Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen Art. 95 AGSG (Maß-

regelvollzug) unter Beachtung aller staatlicher Vorgaben sowie die Aufgaben im Vollzug des Unterbringungsgesetzes übertragen. <sup>4</sup>Im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach Satz 3 wird das Kommunalunternehmen hoheitlich tätig, im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse mit den Benutzern privatrechtlich ausgestaltet."

2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Ausdruck "Gesundheitswesen" das Wort "insbesondere" eingefügt.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 7 werden die Worte "d'Hondtschen Verfahren" durch die Formulierung "mathematischen Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer" ersetzt.
4. An § 8 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:  
"; die Einladung kann auch elektronisch gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste erfolgen."
5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
"(2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versetzt sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind."
6. In § 13 Abs. 1 werden folgende Abkürzungen gesetzlicher Vorschriften eingefügt:
  - a) Die Abkürzung "(KUV)" wird nach der Formulierung "Verordnung über Kommunalunternehmen" eingefügt.
  - b) Die Abkürzung "(WkKV)" wird nach den Worten "Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser" eingefügt.
  - c) Die Abkürzung "(WkPV)" wird nach der Formulierung "Verordnung über die Wirtschaftsführung kommunaler Pflegeeinrichtungen" eingefügt.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 2013 in Kraft.

## § 3

Der Bezirkstagspräsident wird ermächtigt, die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" in der

ab dem 10. Oktober 2013 geltenden Fassung neu bekannt zu machen und etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Bayreuth, 10. Oktober 2013  
Bezirk Oberfranken  
Dr. Günther D e n z l e r  
Bezirkstagspräsident

## Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 01/13 - 18

Die 1. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Donnerstag, 12. Dezember 2013, 09:30 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

BT 0113 - 03/13 - 18

Die 3. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Donnerstag, 12. Dezember 2013, 11:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 7. November 2013  
Bezirk Oberfranken  
Dr. Günther D e n z l e r  
Bezirkstagspräsident

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Frankenwürfel

*Verleihung des "Frankenwürfels" 2013;  
Sportreporter Wolfgang Reichmann aus Bamberg  
diesjähriger oberfränkischer Preisträger*

Bereits zum 29. Mal vergaben die drei fränkischen Regierungspräsidenten in diesem Jahr den "Frankenwürfel". Die aus einem Porzellanwürfel mit den Wappen der drei fränkischen Regierungsbezirke bestehende Auszeichnung wird an Persönlichkeiten verliehen, bei denen das Prägende des fränkischen Charakters besonders deutlich zum Ausdruck kommt: das Wendige, das Witzige und das Widersprüchliche. Der Preis wird traditionell jeweils am 11. November, dem Namenstag des Frankenheiligen Martin, im Rahmen eines Ganssessens verliehen.

Wolfgang Reichmann ist der Preisträger des Jahres 2013 aus Oberfranken. Über 500 Partien der Fußball-Bundesliga hat er schon für die Kultsendung "Heute im Stadion" übertragen. Er gilt als senderprägende Stimme des Bayerischen Rundfunks und Sportbotschafter des Fränkischen in der ganzen Republik. Seit einigen Jahren hat er das fränkische Mundartkabarett als neue Leidenschaft entdeckt. "Wenn Wolfgang Reichmann den fränkischen Zungenschlag analysiert und die Widersprüche in der Sprache aufdeckt, bleibt kein Auge trocken. Voller Selbstironie und mit einer gehörigen Portion Mutterwitz hat er unglaublichen Spaß daran, anderen Menschen Freude zu bereiten und lachende Leute um sich zu haben", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning über den neuen oberfränkischen Preisträger in seiner Laudatio.

Der mittelfränkische Preisträger ist der Nürnberger Schriftsteller und Mundartdichter Fitzgerald Kusz. Aus Unterfranken wurde der Kabarettist Fredi Breunig aus Salz im Landkreis Rhön-Grabfeld mit dem Frankenwürfel ausgezeichnet.

Die Preisverleihung wurde im Freilandmuseum Bad Windsheim vorgenommen. Im nächsten Jahr wird die Verleihung des Frankenwürfels turnusgemäß im Regierungsbezirk Unterfranken stattfinden.

Weitere Informationen zum Frankenwürfel:  
[www.frankenwuerefel.de](http://www.frankenwuerefel.de)

#### Wirtschaft

*Planfeststellungsverfahren für die Umstellung des 220 kV-Stromkreises der Freileitung vom Umspannwerk Redwitz a.d. Rodach bis zur Regierungsbezirksgrenze Ober-/Unterfranken auf 380 kV;  
Anhörungsverfahren eingeleitet*

Die Übertragungsnetzbetreiberin TenneT TSO GmbH hat das Planfeststellungsverfahren für die Umstellung des 220 kV-Stromkreises der Freileitung vom Umspannwerk Redwitz a.d. Rodach bis zur Regierungsbezirksgrenze Ober-/Unterfranken bei Staffebach, Gemeinde Oberhaid, auf 380 kV beantragt. Die Regierung von Oberfranken in Bayreuth ist zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

Bei der plangegenständlichen Freileitung handelt es sich um eine bereits seit über 20 Jahren bestehende Leitung zwischen den Umspannwerken Redwitz a.d. Rodach in Oberfranken und Berggrheinfeld in Unterfranken. Die Stromleitung wird bisher je nach Leitungsabschnitt mit einem 380 kV- und einem 220 kV-Stromkreis bzw. mit drei 380 kV- und einem 220 kV-Stromkreis betrieben. Der 220 kV-Stromkreis soll nun ebenfalls auf 380 kV umgestellt werden.

Der betroffene oberfränkische Leitungsabschnitt ist 51,1 km lang und führt durch die Gebiete der Städte Hallstadt, Scheßlitz, Weismain und Lichtenfels, der Gemeinden Oberhaid, Viereth-Trunstadt, Gundelsheim, Memmelsdorf, Stadelhofen, Wattendorf, Hochstadt a. Main und Redwitz a.d. Rodach sowie des Marktes Marktzeuln.

Die Leitungen sind technisch bereits für den Betrieb mit zwei bzw. vier 380 kV-Leitungssystemen ausgelegt. Bauliche Veränderungen sind daher -abgesehen von kleineren Baumaßnahmen im Bereich der Leitungseinführungen in die Umspannwerke Würgau und Redwitz a.d. Rodach- nicht vorgesehen.

Die Regierung prüft im Rahmen des eröffneten Anhörungsverfahrens alle relevanten privaten und öffentlichen Belange. Dazu werden auch die Stellungnahmen der einschlägigen Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt und die betroffenen Gemeinden beteiligt. Alle interessierten Bürger können einen Monat lang Einsicht in den Plan bei den betroffenen Gemeinden nehmen.



Die Planunterlagen liegen dazu im Zeitraum vom 6. November 2013 bis einschließlich 5. Dezember 2013 bei den Gemeinden aus. Betroffene haben dann bis 17. Dezember 2013 Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Später sind Einwendungen ausgeschlossen. Näheres zur Auslegung sowie zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, geben die Gemeinden ortsüblich bekannt.

Zusätzlich können die Planunterlagen ab dem 6. November 2013 auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter dem Link [www.reg-ofr.de/eru](http://www.reg-ofr.de/eru) eingesehen werden.

## Soziales

### *Integrationspreis der Regierung von Oberfranken*

Die Regierung von Oberfranken hat im Jahr 2013 bereits zum sechsten Mal den Integrationspreis für gelungene Integrationsarbeit ausgelobt. Vorgeschlagen konnten werden nachhaltige, erfolgreiche und insbesondere ehrenamtliche Aktivitäten, die in vorbildlicher Weise die Integration der Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund in Oberfranken unterstützen.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning verlieh die diesjährigen Integrationspreise am 12. November 2013 in seinem Empfangszimmer in der Regierung von Oberfranken.

Das Preisgeld in Höhe von insgesamt 5.000 Euro wurde vom Bayerischen Landtag über das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Verfügung gestellt.

Für 2013 wurden folgende Preisträger ausgewählt:

#### 1. **Verein Ratio e.V. Forchheim**

Der Verein Ratio e.V. Forchheim hat im Oktober 2011 gemeinsam mit der Gesellschaft für berufliche Integration und dem Bürgerzentrum/Mehrgenerationenhaus einen Verbund gegründet mit dem Ziel, das Integrationskonzept der Stadt Forchheim in die Praxis umzusetzen. Um dies zu gewährleisten, wurden sechs Arbeitsgruppen und die Steuerungsgruppe ins Leben gerufen.

Als eines der ersten Projekte gab der Verein im Jahr 2011 einen Integrationswegweiser für die Stadt Forchheim heraus, in dem über 50 Angebote und Anlaufstellen in der Kommune insbesondere für Bürger mit Migrationshintergrund in übersichtlicher Form aufgelistet sind. Ferner organisiert der Verein Fachtagungen zum Thema Integration, um Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zusammen zu bringen. Ein weiteres Projekt sind die sog. Integrationslotsen. Hier stehen Menschen, die ebenfalls über einen Migrationshintergrund verfügen, neu eingereisten Mitbürgern mit Rat und Tat zur Seite. In Forchheim gibt es mittlerweile 20 solcher Integrationslotsen.

#### 2. **Stadtjugend Münchberg e.V.**

Die Mitglieder der Stadtjugend Münchberg e.V. leisten seit mehr als 30 Jahren offene Kinder- und Jugendarbeit. Von der Hausaufgabenbetreuung im Bürgerzentrum mit anschließenden Freizeitangeboten über die Hilfe bei der Abfassung von Bewerbungsschreiben und der Vorbereitung auf den Quali bis hin zur Organisation von Attraktionen in den Ferien engagieren sich die Mitglieder für die Belange der Kinder und Jugendlichen. Mit einem Jugendtreff im Bürgerzentrum an mehreren Abenden in der Woche bietet der Verein den Jugendlichen auch in den Abendstunden sinnvolle Freizeitgestaltung. An Wochenenden werden Theater, Kino oder Musik organisiert. Für spezielle Interessen der Jugendlichen gibt es u.a. Arbeitskreise in Gitarre, Kunst und Video. Im Zeitraum von August 2013 bis Februar 2014 stehen insgesamt 53 Veranstaltungen auf dem Programm der Stadtjugend Münchberg.

#### 3. **Integrationstreff Mittendrin, Speichersdorf**

Mit dem "Integrationstreff Mittendrin" in Speichersdorf haben die Eheleute Emma und Gernot Hammon im Jahre 2007 ein kostenfreies, zwangloses und niederschwelliges Integrationsangebot ins Leben gerufen, das sich an alle Religionen, Bevölkerungsschichten und Altersgruppen richtet. "Wir sind da, falls wir gebraucht werden, sind offen für alle Menschen und schließen keinen aus" lautet das Motto der Verantwortlichen. Zwischenzeitlich sind 36 ehrenamtliche Helferinnen in drei Teams beim Integrationstreff Mittendrin engagiert.

Alle 14 Tage mittwochs treffen sich im evangelischen Gemeindehaus zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr mindestens 60 Personen. Nach einem gemeinsamen Gebet schließt sich in gemütlicher Runde ein Kaffeetrinken an. Der weitere Verlauf des Nachmittags bietet viel Abwechslung. Neben Vorträgen zu interessanten kirchlichen und weltlichen Themen kommt auch die aktive Betätigung nicht zu kurz. Gemeinsame Ausflüge stehen ebenso auf dem Programm wie Auftritte von Tanzgruppen unterschiedlicher Kulturen und die Abhaltung von Fahrsicherheitstrainings für Senioren.

## Bauen

### *Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme 2014*

Die Regierung von Oberfranken stellt die Städtebauförderungsprogramme 2014 auf. Die Städte und Gemeinden können gemäß Nr. 22.1 Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR 2007) vom 8. Dezember 2006 (AllIMBI S. 687), geändert durch Bekanntmachung vom 22. Oktober 2010 (AllIMBI S. 290), Bewilligungsanträge entsprechend Muster 1 a zu Art. 44

BayHO bei der Regierung von Oberfranken stellen. Stichtag ist gemäß StBauFR der 1. Dezember 2013. Bereits vorliegende Bewilligungsanträge müssen nicht erneuert werden.

Die Bewilligungsanträge mit den erforderlichen Unterlagen sind der Regierung von Oberfranken unmittelbar vorzulegen. Das Landratsamt erhält von der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde einen Abdruck der Antragsunterlagen zur Stellungnahme aus fachlicher Sicht und zu den finanziellen Verhältnissen (bezüglich der beantragten Kosten der Sanierung). Das Landratsamt leitet seine Stellungnahme der Regierung unmittelbar zu.

Wie bereits in 2010 bis 2013 sind die Begleitinformationen zu den Bund/Länder-Städtebauförderungsprogrammen mit Maßnahmenplan elektronisch zu erfassen. Ab Programm 2014 wird zu den Bund/Länder-Programmen auch ein elektronisches Monitoring eingeführt. Benutzerrechte mit Log-in und Passwort wurden eingerichtet oder werden von der Regierung von Oberfranken entsprechend neu vergeben.

Die StBauFR 2007 sowie die Formblätter Begleitinformation und Monitoring sind abrufbar unter [www.stmi.bayern.de](http://www.stmi.bayern.de).

Informationen:

Ltd. Baudirektorin Petra Gräßel  
Sachgebiet 34 Städtebau  
der Regierung von Oberfranken  
Tel. 0921/604-1570

#### *Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen*

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- sechsmal im Jahr eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen geben die Fachberater der Beratungsstelle Auskünfte und beantworten Fragen zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über öffentliche finanzielle Förderung und Wohnformen im Alter.

Beratungstermine im nächsten Jahr: 12. Februar, 9. April, 4. Juni, 13. August, 8. Oktober und 10. Dezember 2014.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:  
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohl-mühle.

Ansprechpartner für Informationen und Rückfragen:  
Marianne Bendl  
Bayerische Architektenkammer, Beratungsstelle  
Barrierefreies Bauen  
Waisenhausstraße 4, 80637 München  
Tel. 089/139880-31, Fax 089/139880-33  
E-Mail: [barrierefrei@byak.de](mailto:barrierefrei@byak.de)

## Schulen

*Projekt "Kinder philosophieren";  
41 Pädagogen als philosophische Gesprächsführer  
für Kinder ausgebildet*

Eine zukunftsfähige Gesellschaft benötigt nicht nur mündige Erwachsene, sondern bereits Kinder, die sich Gedanken um ihre Gesellschaft machen. Um dies zu fördern, wurden 41 Pädagogen aus Oberfranken durch die "Akademie Kinder philosophieren im bbw. e.V." ausgebildet und erhielten ein Zertifikat in "philosophischer Gesprächsführung". Die Zertifikatsübergabe fand statt am 25. Oktober 2013 im Evangelischen Bildungszentrum in Bad Alexandersbad.

"Beim Philosophieren mit Kindern sind die Pädagogen weniger Lehrer, sondern mehr Begleiter der Kinder auf dem Weg zum eigenständigen Denken", so Dr. Klemens Brosig, Bereichsleiter Schulen bei der Regierung von Oberfranken. "Die Kinder lernen beim Philosophieren, Selbstverständliches zu hinterfragen, für die eigenen Überzeugungen einzustehen, die Fähigkeit zum Dialog und nicht zuletzt ein demokratisches Miteinander. Die frisch geschulten Lehrkräfte werden fortan mit Kindern in ihren Schulen und Kitas auf wissenschaftlicher Grundlage philosophieren. Auch die Eltern sind in das Projekt eingebunden und werden ihre Kinder von einer neuen Seite kennenlernen."

Das Projekt "Kinder philosophieren" wird unterstützt durch die Regierung von Oberfranken (Abteilung Schulen und Jugend/Soziales), die Oberfrankenstiftung, die Raiffeisenstiftung und den Lehrstuhl für Schulpädagogik an der Universität Bayreuth (zuständig für die Evaluation des Projektes).

Für weitere Informationen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Regierung von Oberfranken  
Abteilung Schulen – Bereich 4  
Dr. Klemens Brosig und Alexander Wunsch  
Tel. 0921/604-1366 bzw. -1369  
Ludwigstraße 20  
95444 Bayreuth

Regierung von Oberfranken  
Abteilung Jugend, Senioren und Soziales – Bereich 1  
Charlotte Spätling  
Tel. 0921/604-1627  
Ludwigstraße 20  
95444 Bayreuth

Lehrstuhl für Schulpädagogik an der Universität Bayreuth  
Prof. Dr. Ludwig Haag und Dr. Andreas Leipold  
Tel. 0921/55-4105 bzw. -4124  
Universitätsstraße 30  
95447 Bayreuth

## Buchanzeigen

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsrecht, Kommentar**, 106. Auflage, 98,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 47. Ergänzungslieferung, 76,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wilde: **Bayerisches Datenschutzgesetz**, 22. Auflage, 85,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

**Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände**, 54. Ergänzungslieferung inkl. Ordner, 115,76 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Koch u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 110. Auflage, 79,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 183. Ergänzungslieferung, 86,63 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen**, 73. Auflage, 94,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 71. Ergänzungslieferung, 73,28 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 67. Auflage, 79,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

**Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-**, 140. Ergänzungslieferung, 69,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 42. Auflage, 74,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

**Deutscher Sozialgerichtstag, Sozialrecht - Tradition und Zukunft**, 1. Auflage, 36,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 128. Auflage, 79,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Drost/Ell: **Das neue Wasserrecht - Ein Lehrbuch für Ausbildung und Praxis**, 1. Auflage, 29,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Büchner: **Kommunal-Wahlrecht Bayern, Kommentar**, 26. Ergänzungslieferung, 98,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Das Baugesetzbuch - Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht**, 11. Auflage, 18,50 €, vhw-Dienstleistung GmbH, Bonn

Hillermeier u.a.: **Kommunales Vertragsrecht**, 92. Ergänzungslieferung, 69,28 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kiesche: **Betriebliches Gesundheitsmanagement**, 1. Auflage, 12,90 €, Bund-Verlag GmbH, Frankfurt

## Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

# **Herrn Wolfgang Fünfstück**

**Bürgermeister a.D.**  
**Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber**

der am 19. Oktober 2013 verstorben ist. Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines dienstlichen und ehrenamtlichen Wirkens gestellt und war in seiner langjährigen Tätigkeit als Bürgermeister des Marktes Weidenberg immer ein vorbildlicher Botschafter der Region. Durch sein Wirken hat er sich in besonderer Weise um Oberfranken verdient gemacht.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 23. Oktober 2013  
Bezirk Oberfranken  
Dr. Günther Denzler  
Bezirkstagspräsident